



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999 Mail: HauptmannRente@aol.com

Wissenswertes

Ausgabe August 2012

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Sie heute auf folgenden „Fall“ aufmerksam machen.

Sachverhalt:

Mandantin erhielt bis zum Tod ihres früheren Ehemannes im März 2010 eine Ausgleichsrente in Höhe von ca. 850 € monatlich. Ich habe beim örtlich zuständigen Familiengericht einen Antrag nach § 25 VersAusglG gestellt. Die Mandantin (69 Jahre alt) war nicht wieder verheiratet und in der Satzung/Versorgungsordnung war eine Witwenversorgung für die Witwe vorgesehen. Somit waren die Voraussetzungen für diese Rente erfüllt.

Der in Bonn und in ganz Deutschland sehr bekannte betriebliche Versorgungsträger, der „Kinder froh macht“, hat die Zahlung der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung im gerichtlichen Verfahren abgelehnt. Es fanden 2!! Erörterungstermine statt. Im ersten Termin war die Familienrichterin noch der Ansicht, dass meine Mandantin Anspruch auf die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung hat. Durch die – ablehnenden - Schreiben des betrieblichen Versorgungsträgers wurde diese Richterin immer „unsicherer“ und hat durch Beschluss nach fast 1-jähriger Dauer des Verfahrens meinem Antrag nicht stattgegeben.

Selbstverständlich habe ich Rechtsmittel eingelegt und das Oberlandesgericht hat die Teilhabe an der Hinterbliebenenrente ohne mündliche Verhandlung nach fast 6 Monaten „Laufzeit“ gewährt.

Ergebnis: Meine Mandantin musste 18 Monate lang ohne diese 850 € ihren Lebensunterhalt bestreiten und „bängen“, dass sie diese 850 € nicht erhalten würde, obwohl ich ihr versicherte, dass die Voraussetzungen für die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung erfüllt seien und das OLG dem Rechtsmittel entsprechen muss, da der Sachverhalt ziemlich „klar“ war.

Fazit: Lassen Sie sich NICHT durch eine negative Entscheidung im Erstverfahren daran hindern, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn „man“ überzeugt ist, dass das Familiengericht eine falsche Entscheidung getroffen hat.

Es ist „viel dran“, wenn man sagt, dass fast jede Entscheidung in der Vergangenheit (1977 – 2010) und nach heutigem Recht falsch ist bzw. falsch „geworden“ ist. Man muss die Unrichtigkeit nur erkennen und entsprechende Anträge stellen. Allerdings sind Abänderungsanträge auch sehr regressanfällig, so dass man immer „vorsichtig“ sein muss.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*